

## Entscheidung NetzDG0092022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff.IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.02.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Der zu prüfende Inhalt ist auf der Internetplattform [...] veröffentlicht. Der User F.F. veröffentlichte dort am 30. Oktober 2015 zunächst einen Screenshot des D. S. mit Fotos, die diesen zusammen mit der Beschwerdeführerin im Interview mit einem RTL-Team zeigen. Der D. S. selbst kommentiert die Bilder dahingehend, es habe sich um ein Interview „über die Landesaufnahmestelle in Ellwangen und die allgemeine Asylflut nach Deutschland“ gehandelt, er sei gespannt, was davon gesendet werde.

Diesen Screenshot kommentierte der einstellende Nutzer wie folgt:

„Gestern Abend wurde mir dieser Screenshot zugeschickt. Im Zuge eines geplanten Fernsehberichtes über die Situation der Geflüchteten in Ellwangen sprach RTL mit M. D., NPD-Landtagskandidatin, und D. S., NPD-Kreisvorsitzender Ostalb. Ich habe deshalb heute bei RTL angerufen und mich über die Hintergründe informiert. Es darf nämlich nicht sein, dass Vertreterinnen und Vertretern einer rechtsextremen, antidemokratischen und verfassungsfeindlichen Partei eine Plattform geboten wird, über die sie ihr faschistisches und rassistisches Gedankengut verbreiten können.

Nach zwei Telefonaten erhielt ich vom Sender die Information, dass der Reporter S. F. nicht wusste, was für Personen ihm in Ellwangen als Interviewpartner gegenüber saßen. Die Nachfrage des Reporters, ob die beiden Parteifunktionäre etwas mit der NPD und der rechten Szene zu tun hätten, sei verneint worden.

RTL war mir sehr dankbar, dass ich den Sender auf die politische Ausrichtung der interviewten Personen aufmerksam gemacht habe. Mir wurde versichert, dass die Interviewszenen auf keinen Fall ausgestrahlt werden.

Zudem prüfe RTL nun, ob rechtliche Schritte gegen die beiden Neonazis eingeleitet werden.

#AgainstFascism #AgainstRacism #GegenNazis“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerdeführerin, M. D., hält dies für einen Verstoß gegen § 186 StGB, ohne dies näher zu begründen.

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Nach Prüfung des eingestellten Inhalts kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass keine der enthaltenen Äußerungen diese Voraussetzungen erfüllt. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Vorab ist festzustellen, dass eine strafrechtliche Verfolgung des einstellenden Users – eine Strafbarkeit nach den allein in Frage kommenden §§ 185, 186 StGB einmal vorausgesetzt – inzwischen wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich wäre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB). Dies steht indes einer Prüfung nach dem NetzDG nicht entgegen, da dieses keine Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit des einstellenden Nutzers voraussetzt, sondern nur, dass der eingestellte Inhalt den Tatbestand einer der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Normen erfüllt und nicht gerechtfertigt ist.

1. In Betracht kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 186 StGB, soweit der einstellende User über die Beschwerdeführerin einerseits äußert, diese sei NPD-Landtagskandidatin, und andererseits mitteilt, diese habe im Interview die Nachfrage des Reporters, ob sie etwas mit der NPD oder der rechten Szene zu tun habe, verneint – das habe ihm, dem einstellenden Nutzer, der Sender berichtet.

Bei beiden Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen – also um Aussagen über vergangenes tatsächliches Geschehen, die dem Beweis zugänglich sind (vgl. Kühl in Lackner/Kühl, StGB, § 186 Rn. 3) –, die in Beziehung auf die Beschwerdeführerin behauptet werden. Beide Behauptungen sind auch im Sinne des § 186 StGB ehrenrührig, also geeignet, die Beschwerdeführerin „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.“

Für eine Strafbarkeit ist weiter erforderlich, dass die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, wobei es auf die Erweislichkeit des Kerns der Aussage ankommt (Kühl aaO, Rn. 7a m.w.N.).

Hinsichtlich der ersten behaupteten Tatsache ergibt sich bereits nach kurzer Durchsicht allgemein zugänglicher Quellen, dass diese erweislich wahr ist. So finden sich etwa auf der [...] -Seite der NPD Baden-Württemberg zahlreiche Beiträge, in denen die Beschwerdeführerin und der D. S. als hochrangige Funktionäre der Partei präsentiert werden; in der Online-Enzyklopädie Wikipedia finden sich, unter Verweis auf Daten des Statistischen Landesamtes, die Ergebnisse der Teilnahme der Beschwerdeführerin an der Landtagswahl 2016 als Kandidatin für die NPD in den Wahlkreisen Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Auch hinsichtlich der zweiten Tatsachenbehauptung finden sich in öffentlich zugänglichen Quellen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zutrifft. So finden sich Berichte in lokalen Zeitungen zu dem betreffenden Interview, wonach RTL-Reporter „beim Dreh an NPD-Funktionäre geraten“ seien (so die Schwäbische Zeitung), die sich erst im Gespräch „als NPD-Funktionäre entpuppt“ hätten, weswegen ihnen RTL nun keine Plattform biete (so die Aalener Nachrichten).

Der Prüfausschuss sieht sich insoweit mit der Situation konfrontiert, dass sein Prüfverfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) NetzDG und der NetzDG-Verfahrensordnung für die FSM keine Anhörung des einstellenden Users zulässt, wie sie notwendigerweise in einem straf- bzw. zivilrechtlichen Verfahren, aber auch bei einer Überprüfung durch das soziale Netzwerk selbst (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a NetzDG) erfolgen würde. Auch die in einem zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren durchzuführende Beweisaufnahme ist dem Ausschuss – mit Ausnahme einer Durchsicht öffentlich zugänglicher Dokumente zum Sachverhalt – nicht möglich. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss nur feststellen, dass die Tatsachenbehauptung mit einiger Wahrscheinlichkeit zutrifft. Dies entspricht aber nicht dem Beweismaß, das § 186 StGB erfordert (vgl. Kühl aaO, Rn. 7a m.w.N.). Damit ist die Tatsache nach der dem Ausschuss möglichen eingeschränkten Prüfung nicht erweislich wahr.

Der Ausschuss kommt allerdings auch nach der ihm möglichen eingeschränkten Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Tatsachenbehauptung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB gerechtfertigt ist. Zu den hierdurch geschützten Interessen gehören auch solche der Allgemeinheit (vgl. Kühl aaO, § 193 Rn. 7 m.w.N.), so hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Äußerungen von NPD-Funktionären zu Fragen der Migrationspolitik. Auch die weitere Voraussetzung, dass die getane Äußerung nicht evident unwahr ist und auch vom Äußernden nicht für unwahr gehalten wird (vgl. Fischer, StGB, § 193 Rn. 19), ist nach den obigen Ausführungen erfüllt.

Die im Rahmen des § 193 StGB vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung fällt zu Gunsten des einstellenden Nutzers aus. Dabei ist aus Sicht des Ausschusses von entscheidendem Gewicht, dass dieser die an ihn zu stellenden Sorgfaltsanforderungen (vgl. Kühl aaO, § 193 Rn. 10 m.w.N.) erfüllt hat. Nach eigenen Angaben hat er selbst mit dem Sender gesprochen und seine Informationen direkt von dort erhalten. Seine Angaben werden, wie oben ausgeführt, durch eine Umfeldrecherche bestätigt. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin nicht einmal ausdrücklich vorgetragen, dass die Äußerung unwahr sei. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der einstellende Nutzer kein Journalist ist, sondern eine Privatperson, die sich auf die Aussage eines journalistischen Mediums bezieht, so dass für ihn das sog. Laienprivileg (vgl. BVerfGE 85, 1, 22) eingreift.

Damit ist die zweite Tatsachenbehauptung durch § 193 StGB gerechtfertigt und erfüllt damit ebenfalls nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 NetzDG.

2. Hinsichtlich des Vorwurfs an die Beschwerdeführerin, einer „rechtsextremen, antidemokratischen und verfassungsfeindlichen Partei“ anzugehören und „faschistisches und rassistisches Gedankengut“ zu verbreiten, kommt eine Strafbarkeit nach § 186 StGB nicht in Betracht. Denn es handelt sich hier schon nicht um Tatsachenbehauptungen, vielmehr sind die Äußerungen von Elementen der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt (vgl. BVerfGE 61, 9; BVerfGE 90, 247), stellen also Werturteile dar.

3. Eine insoweit in Frage kommende Strafbarkeit nach § 185 StGB ist ebenfalls nicht gegeben. Im politischen Meinungskampf wären vielmehr auch deutlich harschere Formulierungen noch durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt (vgl. etwa Fischer, StGB, § 193 Rn. 17a f. m.w.N.). Insofern ist auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Partei (BVerfGE 144, 20) zu berücksichtigen, das zwar nach Aufstellung der streitgegenständlichen Äußerungen erlassen wurde, wobei sich das Bundesverfassungsgericht aber zur Begründung maßgeblich auf vor der streitgegenständlichen Äußerung liegende Tatsachen bezogen hat.

4. Gleiches gilt schließlich auch hinsichtlich der Bezeichnung als „Neonazis“.

5. Weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG kommen nicht ernsthaft in Betracht.